

Satzung
über die Nutzung des Bürgerhauses
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Ortsgemeinde Mesenich

vom *12.07.2005*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Mesenich stellt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Nutzung

Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Ortsgemeinde und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung des Bürgerhauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen.

§ 3

Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Bürgerhauses ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 50 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang

mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

§ 7

Gebührenpflicht

Die Ortsgemeinde erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des Bürgerhauses; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen.

Vor der Nutzung hat der Nutzer bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr zu hinterlegen. In Einzelfällen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

§ 8

Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen wie folgt erhoben:

	EURO/pro Tag
1. <u>für den großen und kleinen Saal</u>	
a) bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	
für einheimische Benutzer	200,--
für auswärtige Benutzer	400,--
b) bei Versammlungen	
für einheimische Benutzer	100,--
für auswärtige Benutzer	200,--
c) bei geschlossenen Tanzabenden von Gewerbetreibenden	
für einheimische Benutzer	200,--
für auswärtige Benutzer	400,--
d) bei öffentlichen Tanzabenden von Gewerbetreibenden	
für einheimische Benutzer	250,--
für auswärtige Benutzer	500,--
e) bei Familienfeiern	
für einheimische Benutzer	150,--
für auswärtige Benutzer	250,--

- f) Jugendgruppe sowie am Weinfest/Straßenweinfest teilnehmende Gruppen (Kaution 100 €) 50,--
- g) wöchentliche Nutzung durch Vereine bzw. Gruppen (jährl.) 100,--
2. **nur kleiner Saal**
bei Versammlungen
für einheimische Benutzer 30,--
für auswärtige Benutzer 60,--
3. **Stromkosten, Wasser, Abwassergebühren**
Zu den Benutzungsgebühren (a-f) erhebt die Ortsgemeinde von den Benutzern Stromkosten sowie Wasser- und Abwassergebühren. Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch /Stromtarif zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3 Cent/KWh erhoben. Wasser- und Abwassergebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch/Tarif erhoben, wobei eine Mindestgebühr von 5,00 € zu zahlen ist.
4. **Telefon**
Von dem jeweiligen Veranstalter ist ein Handy vorzuhalten.

§ 9

Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.


Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mesenich _____, den 12.07.05



Ute Arens
Ortsbürgermeisterin



I. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Ortsgemeinde Mesenich
vom 3. Sept. 2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Ortsgemeinde Mesenich vom 12.07.2005 beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1) § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen wie folgt erhoben:

	Euro / Tag
1. <u>für den großen und kleinen Saal</u>	
a) bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	
für einheimische Benutzer	220,00 €
für auswärtige Benutzer	450,00 €
b) bei Versammlungen	
für einheimische Benutzer	110,00 €
für auswärtige Benutzer	220,00 €
c) bei geschlossenen Tanzabenden von Gewerbetreibenden	
für einheimische Benutzer	220,00 €
für auswärtige Benutzer	450,00 €
d) bei öffentlichen Tanzabenden von Gewerbetreibenden	
für einheimische Benutzer	280,00 €
für auswärtige Benutzer	560,00 €
e) bei Familienfeiern	
für einheimische Benutzer	150,00 €
für auswärtige Benutzer	250,00 €
f) Jugendgruppen sowie am Weinfest/Straßenweinfest teilnehmenden Gruppen (Kautions 100 €)	50,00 €
g) Wöchentliche Nutzung durch Vereine bzw. Gruppen (jährlich)	100,00 €
2. <u>nur kleiner Saal</u>	
bei Versammlungen	
für einheimische Benutzer	30,00 €
für auswärtige Benutzer	60,00 €

3. Stromkosten, Wasser-, Abwasser-, Abfallgebühren

Zu den Benutzungsgebühren (a-f) erhebt die Ortsgemeinde von den Benutzern Stromkosten sowie Wasser- und Abwassergebühren. Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch unter Anwendung des kWh-Gesamtpreises (einschl. Umlagen und Steuer) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3 Cent/kWh erhoben. Wasser- und Abwassergebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch unter Anwendung der m³-Preise erhoben, wobei eine Mindestgebühr von 5,00 € zu zahlen ist.

Daneben werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllentsorgung pro Müllsack

(wenn nicht innerhalb von 14 Tagen selbst entsorgt wird)

10,00 €

b) Heizung (falls betrieben), nach tatsächlichem Verbrauch

4. Telefon

Von dem jeweiligen Veranstalter ist ein Handy vorzuhalten.

§ 2

2) § 7 Sätze 5, 6 und 7 in der derzeitigen Form werden gestrichen.

Es werden folgende neue Sätze 5 ff. eingefügt:

Vor der Nutzung hat der ortsfremde Nutzer bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühren zuzüglich 100,00 € für Nebenkosten zu hinterlegen. Über den hinterlegten Betrag stellt der / die Ortsbürgermeister(in) oder der von der Ortsgemeinde Beauftragte eine Quittung aus. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und des Inventars und vollständiger Begleichung der Gebührenschuld rückerstattet. Sie kann auf Verlangen des Gebührenschuldners mit der Benutzungsgebühr und den Nebenkosten lt. Abrechnung aufgerechnet werden. Bei ortsansässigen Nutzern kann der / die Ortsbürgermeister(in) auf eine Sicherheitsleistung verzichten.

§ 3

3) § 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr und Nebenkosten werden dem Nutzer zeitnah, möglichst innerhalb einer Woche nach der Nutzung und Abnahme der Räume und des Inventars durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung eine Zweitschrift der Rechnung zur Verbuchung des Betrages.

Der abgerechnete Betrag ist innerhalb von zwei Woche nach Rechnungsstellung fällig und auf eines der Konten der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, zu Gunsten der Ortsgemeinde, zu überweisen.

Rückständige Beträge nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des rheinlandpfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mesenich, den 03 Sept. 2013


Ute Arens

Ortsbürgermeisterin

